

## **BEKANNTMACHUNG**

### **84. Nachtrag zur Satzung der TUI BKK i. d. F. ab 01.04.2001**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der TUI BKK in seiner Sitzung am 31.03.2022 beschlossenen 84. Nachtrag zur Satzung der TUI BKK i. d. F. ab 01.04.2001 mit Bescheid vom 05.05.2022 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der TUI BKK auf der Internetseite [www.tui-bkk.de](http://www.tui-bkk.de) bekannt gemacht.

Hannover, den 11.05.2022

## **84. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.04.2001 (genehmigt am 21.03.2001)**

Der Verwaltungsrat der TUI BKK hat am 31.03.2022 den 84. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

### **Artikel I      Änderung der Anlage zu § 2 der Satzung**

Die Entschädigungsregelung wird wie folgt angepasst:

Abs. V wird geändert in Abs. VI.

Eingefügt wird

V. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleiG.

Hinweis: Zahlungen an die Betreuungsperson sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Abs. VI Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

Für Sitzungen werden an jedes Mitglied der Selbstverwaltungsorgane unabhängig von der Sitzungsdauer höchstens 79,00 Euro je Sitzungstag erstattet. Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

In Abs. VI Ziffer 2 wird „70,00 Euro“ ersetzt durch „79,00 Euro“.

### **Artikel II      Inkrafttreten**

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.